

A) ALLGEMEINES, ANGEBOT, BESTELLUNG, UNTERLAGEN UND ZEICHNUNGEN

1. Unsere Verkäufe erfolgen zu den vorliegenden Bedingungen und die auf den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Selbst wenn unser Kunde in gedruckter Form erklärt, dass für die Regelung unserer kommerziellen Beziehungen nur seine Bedingungen gelten, bindet uns diese Erklärung nicht, und sie hat keinen Einfluss auf unsere rechtlichen Beziehungen, gleichgültig in welcher Form und unter welchen Bedingungen diese Erklärung in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages abgegeben wird. Ebenso wird der Vertragsinhalt durch unser Schweigen gegenüber direkt oder indirekt geäußerten Änderungswünschen unseres Kunden in keiner Weise geändert, auch nicht durch die Tatsache, dass wir die Lieferungen ausführen, ohne Vorbehalte zu machen.
2. Wenn unsere Angebote von unserem Kunden nicht so schnell, wie es die Umstände erlauben, angenommen wird, binden sie uns nicht mehr bis zum endgültigen Abschluss des Vertrages, es sei denn, wir hätten unserem Kunden eine längere Akzeptanzfrist eingeräumt. Jede Bestellung, die nicht genau unserem Angebot entspricht, ferner jede mündliche, telefonische, telegrafische, über Telex oder e-mail übermittelte Bestellung, jeder Zusatz, jede Änderung oder Nebenabrede bindet uns nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Alle Punkte, die mit unseren Agenten oder Vertretern diskutiert wurden, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
3. Alle Unterlagen, die Teil unserer Angebote oder Auftragsbestätigungen sind oder diesen beigelegt wurden, wie Zeichnungen und Skizzen, ferner die Mass-, Gewichts-, Leistungs- oder sonstigen Angaben, sind nur annähernd massgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
4. Unsere Kostenvorschläge enthalten nur Annäherungswerte, sie sind unverbindlich.
5. Wir händigen keine Detailzeichnungen aus, sondern nur Übersichtspläne. Dies gilt ebenfalls für die Betriebsanleitung. Der Kunde kann in keinem Falle fordern, dass ihm diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

B) URHEBER- UND SONSTIGE RECHTE; GEHEIMHALTUNG

1. Sämtliche von uns übergebenen Unterlagen wie Muster, Zeichnungen, Pläne, Kostenvorschläge, Abbildungen usw. bleiben unser ausschliessliches Eigentum; die Urheberrechte daraus stehen uns ebenfalls zu. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden, weder vervielfältigt, an Dritte weitergegeben noch auf andere Weise in Umlauf gebracht werden; sie sind uns jederzeit auf die erste Aufforderung hin zurückzugeben. Ferner ist es unserem Kunden untersagt, unsere Produkte zu kopieren, sie kopieren zu lassen oder zum Kopieren der Produkte beizutragen, sofern diese nicht ausschliesslich nach dessen Angaben und Vorschriften hergestellt wurden. Verfahrensrechte, die wir unserem Kunden - in welcher Form auch immer - übergeben oder bekannt gemacht haben, dürfen nur für den im Vertrag vorgesehenen oder spezifizierten Zweck verwendet werden; diese Verfahren dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.
2. Unser Kunde ist verpflichtet, alle Informationen, die er von uns in Zusammenhang mit einem Angebot oder mit dem Abschluss oder der Ausführung eines Vertrages erhält, als Teil unserer Betriebsgeheimnisse zu betrachten und sie streng vertraulich zu behandeln, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Daten; diese Verpflichtung betrifft insbesondere die Angaben zu unseren Verfahren und unseren Anlagen, die bei Verhandlungen oder Besuchen unserer Unternehmen erworben oder gemutmasst wurden. Unser Kunde belehrt sein Personal entsprechend.
3. Die Verletzung der oben angeführten Klauseln 1 und 2 berechtigen uns zu Schadenersatzforderungen.
4. Wenn wir im Auftrag unseres Kunden nach von ihm übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder anderen Angaben oder nach von ihm vorgegebenen Verfahren fertigen, übernimmt dieser die Verantwortung dafür, falls Rechte Dritter, auch Verfahrensrechte verletzt werden. Falls uns Dritte unter Berufung auf bestehende Schutzrechte die Ausführung und Lieferung derartiger Erzeugnisse untersagen, sind wir berechtigt, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, im betreffenden Umfang jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadenersatz von unserem Kunden zu verlangen.
5. Der Kunde kann kein Urheberrecht für ein Objekt beanspruchen, das für ihn von unserem technischen Büro (Prototyp) entwickelt worden ist. Er kann auch nicht den Verkauf ähnlicher Objekte an andere Kunden verbieten.

C) FERTIGUNG UND LIEFERUNG NACH KUNDENWUNSCH, -ANGABEN UND -ZEICHNUNGEN

1. Wenn wir nach den Wünschen, Vorlagen, Zeichnungen oder anderen Angaben unseres Kunden fertigen, genügen wir unseren Verpflichtungen, wenn wir gemäss den gemachten Angaben liefern, ohne dass wir verpflichtet wären, diese in irgendeiner Weise zu überprüfen oder die gelieferten Produkte auf die von unserem Kunden erwarteten oder gewünschten Ergebnisse zu testen.
2. Die Werkzeuge und Vorrichtungen, die in einem solchen Falle verwendet werden, bleiben unser Eigentum; unserem Kunden werden nur die Amortisationskosten berechnet. Wir sind nicht verpflichtet, derartige Werkzeuge und Vorrichtungen nach Ausführung des Vertrages aufzubewahren, es sei denn, es wurde im Hinblick auf spätere Bestellungen eine entsprechende Vereinbarung mit unserem Kunden getroffen.
3. Auf Verlangen unseres Kunden oder falls wir das für notwendig halten, behandeln wir die Muster, um die Eignung für die Produktion zu definieren. Alle gewünschten Änderungen sind für uns nur nach schriftlicher Bestätigung unsererseits verbindlich. Änderungskosten, die von uns nicht zu vertreten sind, gehen zu Lasten unseres Kunden.

D) ZUGESICHERTE EIGENSCHAFTEN, ABSPRACHEN

1. Eigenschaften gelten von uns nur dann als zugesichert, wenn sie ausdrücklich als solche in besonderen Vertragsbestimmungen aufgeführt sind.
2. Absprachen, die ohne unser Wissen mit einem unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen getroffen wurden, sind für uns nur dann verbindlich, wenn unser Kunde uns davon unverzüglich informiert und wir ihm diese schriftlich bestätigen.

E) LIEFERUMFANG UND LIEFERFRIST

1. Der Lieferumfang umfasst nur den im Vertrag festgelegten Gegenstand. Ohne anderslautende Vereinbarung sind ausgeschlossen: Fundamente, Kabelkanäle, Versorgungsleitungen und -anschlüsse, z.B. für Strom, Wasser, Druckluft, Vakuum, Gas usw., Entsorgungsleitungen und -anlagen, Verbindungen zwischen den Öfen, thermischen Anlagen, Generatoren, Abzugsvorrichtungen und den Bedienungsposten, Verlegung dieser Verbindungen, Montage und Kleinmaterial für Montage, Inbetriebnahme und Ausbildung des Personals.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Empfang der Bestellung, jedoch auf keinen Fall vor der Klärung noch offstehender Fragen, sowie der Bereitstellung der von unserem Kunden beizubringenden Unterlagen, beizustellenden Materialien oder sonstigen dem Kunden obliegenden Leistungen und zu erbringenden Zahlungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand eines unserer Werke verlassen hat oder wenn unserem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Wenn Abnahmetests vorgesehen sind, gilt die vereinbarte Lieferfrist für die Abnahme in unseren Werken und nicht jene der tatsächlichen Lieferung an unseren Kunden. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeitspanne, die unser Kunde bei der Erfüllung der von ihm zu erbringenden Leistungen im Rückstand ist; das gilt ebenfalls, wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten oder Akkreditive zu spät eröffnet wurden oder wenn Importlizenzen nicht rechtzeitig bei uns eingehen. Ferner verlängert sich die Lieferzeit angemessen, wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, insbesondere in Fällen höherer Gewalt und bei Ereignissen, die ausserhalb unseres Willens liegen, wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Pandemie, bei uns oder bei unseren Lieferanten, soweit solche Ereignisse in erheblichem Masse die Produktion oder die Lieferung beeinträchtigt haben. Unser Kunde kann aus diesen Ereignissen keinerlei Ansprüche herleiten.
3. Wenn unvorhergesehene Ereignisse unser Unternehmen oder diejenigen unserer Lieferanten erheblich beeinflussen und es für uns unmöglich ist, unsere Leistungen zu erbringen, haben wir das Recht, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als wir zur Erfüllung nicht in der Lage sind. Wenn wir beabsichtigen, von diesem Recht Gebrauch zu machen, haben wir das unserem Kunden mitzuteilen, sobald die Tragweite des Ereignisses für uns zu erkennen ist, und zwar ebenfalls, wenn zunächst mit unserem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Wenn wir unter diesen Bedingungen vom Vertrag zurücktreten, kann unser Kunde keine Schadenersatzansprüche stellen oder sonstige Rechte geltend machen.
4. Vertragsstrafen für verspätete Lieferung werden nur akzeptiert, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind. Sie dürfen 5 % der Gesamtsumme des Vertrags nicht überschreiten. Die beiden ersten Wochen nach Ablauf der Lieferfrist sind in jedem Falle von der Zahlung einer Vertragsstrafe ausgenommen.
5. Wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, der Vertragsgegenstand nicht geliefert werden kann, behalten wir uns das Recht vor, die Anlage auf Lager zu nehmen, und zwar auf seine Kosten und Risiko.

F) ABNAHME, VERSUCHE

1. Die Abnahme des Vertragsgegenstandes in unseren Werken bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
2. Sie gilt als Kontrolle der Konformität des Vertragsgegenstandes durch unseren Kunden.
3. Wenn aus Gründen, die ausserhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, die Abnahmeversuche nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden können, werden die Qualitäten, die hätten überprüft werden sollen, als vorhanden vorausgesetzt; die Abnahme gilt als erfolgt.
4. Wenn sich das gefertigte Material bei den Versuchen als nicht dem Vertrag entsprechend erweisen sollte, muss uns unser Kunde unverzüglich die Gelegenheit geben, die Fehler so schnell wie möglich zu beheben. Unser Kunde kann die Abnahme nicht verweigern, wenn es sich um kleine Fehler handelt.
5. Während der Abnahmeversuche wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.

G) VORABNAHME, ABNAHME

1. Vor der Lieferung wird eine Vorabnahme in unseren Werken durchgeführt. Diese Vorabnahme gilt als Abnahme, falls die Montage und die Inbetriebnahme nicht Bestandteil des Vertrages sind.
2. Die Anlage gilt mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch die beiden Parteien als akzeptiert und abgenommen.

H) VORSCHRIFTEN AM BESTIMMUNGORT

1. Unser Kunde hat uns auf die gesetzlichen, administrativen, internen oder anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, welche sich auf die Ausführung des Vertragsgegenstandes, den Transport, die Nutzung sowie auf Unfall- und Krankheitsverhütung beziehen. Wenn diese bei der Angebotserstellung nicht bekannt waren, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise dementsprechend anzupassen.

I) PREIS, ZAHLUNG

1. Ohne gegenteilige Vereinbarung verstehen sich unsere Preise netto, in Schweizer Franken, für die Ware, die unverpackt in unseren Werken abgeholt wird. Alle Anschluss-, Montage- und Inbetriebnahmearbeiten, die Ausbildung des Personals und alle Änderungen, die in unserem Angebot nicht erwähnt sind, werden separat in Rechnung gestellt.
2. Wenn sich die Preisfaktoren zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Lieferung ändern, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise dementsprechend anzupassen.
3. Die Zahlungsbedingungen sind in unseren Angeboten und in unseren Auftragsbestätigungen angegeben.
4. Die Zahlung eines fälligen Betrages darf aus keinem Grunde verzögert werden und muss uns ohne Abzug von Skonti, Spesen, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art überweisen werden. Als Zahlungstag gilt der Tag des Eingangs bei unserer Buchhaltung. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel zu akzeptieren; etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten unseres Kunden. Wird die Zahlung später als vereinbart geleistet, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der von den Grossbanken berechneten Zinsen und Spesen, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

- Bei Teillieferungen verlangen wir die Prorata-Zahlung des gelieferten Wertes. Im Falle der Montage bei unserem Kunden erlaubt eine Verspätung, die nicht unserem Willen unterliegt, unserem Kunden nicht, die Zahlungen zu verzögern. Wir haben das Recht, unsere Lieferungen auszusetzen, wenn unser Kunden die Zahlungsfristen nicht einhält. In einem solchen Falle hat eine Aufforderung unseres Kunden keine rechtsverbindliche Wirkung.
- Zahlungen sind nur rechtsgültig, wenn sie an uns gerichtet sind. Zahlungen an unsere Erfüllungsgehilfen, Vertreter usw. sind nur rechtswirksam, wenn diese eine Vollmacht vorweisen.

J) GEFAHRENÜBERGANG, LIEFERUNG, ABNAHME

- Die Gefahren gehen spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstands oder nach Erhalt der Versandbereitschaftsmeldung an unseren Kunden über, auch dann, wenn noch andere Leistungen, wie z.B. Transport, Montage usw. zu unseren Lasten gehen. Eine Transportversicherung ist von unserem Kunden auf seine Kosten abzuschliessen.
- Wir sind berechtigt, im Namen unseres Kunden Transportverträge abzuschliessen und die Transportart zu wählen. Die Lieferbedingungen werden EXW in CH-2942 Alle gemäss den Incoterms 2010 geregelt.
- Auf den Weg gebrachte Lieferungen sind, auch wenn Mängel festgestellt werden sollten, von unserem Kunden unbeschadet der Rechte unter Abschnitt "GEWÄHRLEISTUNG" entgegenzunehmen. Sie sind bei der Entgegennahme zu kontrollieren; allfällige Reklamationen müssen bei uns spätestens 8 Tage nach der Lieferung eingehen. Eventuelle Schäden sind unverzüglich beim Transporteur schriftlich anzumelden.

K) MONTAGE, UNTERHALT UND REPARATUREN

- Die Arbeiten werden gemäss unseren allgemeinen Montagebedingungen ausgeführt welche im Vertrag festgehalten sind.

L) EIGENTUMSVORBEHALT

- Wir behalten uns das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zu Erfüllung sämtlicher uns gegen unseren Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor. Unser Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung überreignen. Bei Verfügung durch Dritte hat unser Kunde uns unverzüglich davon zu unterrichten und uns deren vollständige Adresse mitzuteilen. Eine Veräusserung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Die Forderung unseres Kunden gegen seinen Käufer gilt als an uns abgetreten. Bei Zahlungsverzug unseres Kunden erlischt sein Besitzrecht am Vertragsgegenstand. Er hat seinen Schuldner die Abtretung anzuzeigen und uns von diesem Schritt zu informieren. Wenn wir die Herausgabe des Vertragsgegenstands verlangen, dient dies zur Sicherung unserer Forderung; dies gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unser Kunde trägt das Risiko eines zufälligen Untergangs des Vertragsgegenstandes, er hat diesen ausreichend zu versichern; seine Ansprüche gegen die Versicherung werden an uns für die Dauer des Eigentumsvorbehalts abgetreten.

M) GEWÄHRLEISTUNG

- Die Anlage hat einen Garantiezeitraum von 12 Monaten ab Unterzeichnung des Inbetriebnahme-/Endabnahme-Protokolls, aber spätestens ab zwei Monaten nach Erhalt der Anlage. Die Garantiedauer kann von 12 zusätzlichen Monaten erweitert werden, wenn ein Wartungsvertrag für die Anlage abgeschlossen wird. Die Gewährleistungsfrist kann nicht aufgrund von Havarien verlängert werden. Für reparierte oder ersetzte Teile läuft die Gewährleistung gleichzeitig mit derjenigen der Hauptlieferung ab.
- Wir verpflichten uns, je nach unserer Wahl und so schnell wie möglich nach schriftlicher Aufforderung durch unseren Kunden, alle Teile, die als defekt oder unbrauchbar befunden wurden, entweder zu reparieren oder zu ersetzen, wenn dies auf fehlerhaftes oder ungeeignetes Material oder Konstruktions- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen ist. Die ersetzten Teile gehen in unser alleiniges Eigentum über.
- Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:
 - durch Temperaturwechsel beanspruchte Teile, wie Körbe, Roste, Chargiergestelle, Transportrollen; ferner Elemente, die zur Aufnahme und zum Transport der zu behandelnden Teile dienen;
 - Schäden, die durch normalen Verschleiss verursacht werden;
 - Schäden aufgrund ungenügender Wartung, Instandsetzung oder Kontrollen, Nichtbeachtung der Sicherheits-, Montage-, Inbetriebnahme- oder Bedienungsvorschriften; Fahrlässigkeit, gewaltsame oder unsachgemässe Bedienung, Überlastung und Verwendung ungeeigneter Werkstoffe;
 - Konstruktions-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, die nicht von uns durchgeführt wurden;
 - Witterungs-, äussere chemische und/oder elektrolytische Einflüsse sowie schädliche Umwelteinflüsse;
 - Beschädigung oder Zerstörung von Anlagenelementen durch schädliche Materialien oder Gase, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht erwähnt wurden;
 - Anlagen und Material aus zweiter Hand.
- Die Gewährleistung erlischt, wenn unser Kunde oder Dritte am Vertragsgegenstand Änderungen vornehmen, Zusatzaggregate oder Reparaturen anbringen, ohne unser schriftliches Einverständnis zuvor einzuholen. Das gilt ebenso, wenn unser Kunde es unterlässt, sofort die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass der Schaden vergrössert wird, oder wenn er es uns nicht erlaubt einzugreifen, um den Schaden zu beheben. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- Die Garantie erlischt ebenfalls, wenn der Unterhalt nach unserer Bedienungsanleitung nicht entsprochen wird. Es kann uns gegenüber kein Anspruch auf Schadenersatz für eventuelle Produktionsausfälle in Zusammenhang mit Interventionen innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben werden.

N) ERSATZTEILE

- Von unserem Kunden ist ein Ersatzteillager vorzusehen. Wir können keinesfalls eine sofortige Lieferung von Ersatzteilen garantieren. Gewisse Elemente haben eine Lieferzeit von bis zu 3 Monaten!
- Während der Gewährleistungsfrist können wir auf Ersuchen unseres Kunden hin in unseren Werken oder bei diesem ein Ersatzteillager zu Lasten unseres Kunden halten. Bei Austausch unter Gewährleistung wird der Betrag für das ausgewechselte Teil zurückerstattet.
- Die Versorgung mit Ersatzteilen wird für einen Zeitraum von 10 Jahren, von der Lieferung an gerechnet, garantiert.

O) SCHADENERSATZ

- Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, kann unser Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz stellen, insbesondere nicht für Schäden, die nicht an unserem Liefergut direkt entstanden sind, wie Schäden an behandelten Teilen oder andere indirekte Schäden, gleich welcher Art und aus welchen Gründen.

P) WIEDERVERKAUF, WIEDERAUSFUHR

- Wir lehnen jegliche Haftung als Verkäufer ab, wenn unsere Produkte nach Nordamerika exportiert und dort verkauft werden. Diese Klausel ist auf eventuelle Zwischenhändler und auf den Endabnehmer zu übertragen.

Q) RÜCKTRITTSRECHT AUS TECHNISCHEN GRÜNDEN

- Wenn unser Kunde technische Forderungen aufgibt, deren Erfüllung uns nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, sind wir berechtigt, ohne Verbindlichkeiten vom Vertrag zurückzutreten.

R) DATENSCHUTZ

- Ohne gegenteilige Vereinbarung sind wir berechtigt, alle Daten, die in Zusammenhang mit unserem Kunden im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen stehen, unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze zu verarbeiten.

S) RECHTSBEZIEHUNGEN, ZUSATZBEDINGUNGEN BEI AUSLANDSVERKAUFSABSCHLÜSSEN

- Anwendbares Recht: Auf den Vertrag ist ausschliesslich und uneingeschränkt schweizerisches Recht anwendbar.
- Vertragssprache: Die Vertragssprache ist Deutsch. Es wird jedoch bei Bedarf nach Möglichkeit allen Schriftstücken eine als solche gekennzeichnete Übersetzung beigegeben entweder in Englisch oder Französisch. Bei Abweichungen zwischen dem Originaltext und der Übersetzung ist in jedem Falle der Originaltext massgebend.
- Lieferbedingungen: die Lieferungen werden EXW in CH-2942 Alle gemäss den Incoterms 2010 ausgeführt.
- Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Lieferungen und Leistungen ist CH-2942 Alle oder der im Vertrag vereinbarte Lieferort gemäss Klausel EXW der Incoterms 2010.
- Internationales Schiedsgericht: Alle sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden endgültig nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens wird vom Schiedsgericht bestimmt. Bei Verkäufen in der Schweiz wird von den Parteien in jeglichem Streitfall Porrentruy als alleiniger Gerichtsort anerkannt.
- Technische Normen und Sicherheitsbestimmungen: Unsere Erzeugnisse werden nach den in der Schweiz gültigen Normen hergestellt, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und den Schweizer Sicherheitsbestimmungen. Ausländische Kunden, die Abweichungen davon oder die Anwendung zusätzlicher Sicherheitsbestimmungen wünschen, müssen diese mit uns in jedem einzelnen Falle absprechen. Solche Absprachen erhalten erst dann vertragliche Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Ohne eine solche Vereinbarung kann unser Kunde nur Ansprüche aus Sicherheitsbestimmungen, wie sie in der Schweiz gültig sind, stellen.

T) WIRKSAMKEIT DES VERTRAGES

- Sollte eine der vorstehenden Bedingungen - gleich aus welchem Grunde - unwirksam sein, so tritt an deren Stelle das schweizerische Recht; dies berührt jedoch die Wirksamkeit der übrigen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht, ebensowenig wie den Vertrag selbst.
- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte in seinen übrigen Teilen wirksam.
- Für alle Punkte, die mit den vorgenannten Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht erfasst werden, gilt ausschliesslich und uneingeschränkt das schweizerische Recht.